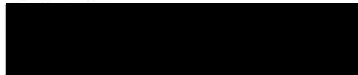


BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Frau
Eva Bell



05.12.2011

GZ: WA 36-FR 6180 2011/0002 (Bitte stets angeben)

IFG-Antrag vom 09.11.2011

Ergebnisse der Untersuchung über die Informationsblätter nach dem
Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Ihre E-Mail vom 09.11.2011

Sehr geehrte Frau Bell,

auf Ihren Antrag vom 09.11.2011 auf Informationszugang nach dem
Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), des Umweltinformati-
onsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ergeht
folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten für dieses Verfahren werden nicht erhoben.

Gründe

A.

Mit E-Mail vom 09.11.2011 beantragten Sie gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des
Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG),
§ 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie § 1 des Gesetzes zur Ver-
besserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG)
folgende Auskunft:

a) Welche der über einhundert von der BaFin geprüften Banken wendet
seit Juli 2011 gesetzlich vorgeschriebene Informationsblätter an, die nur
eingeschränkt vergleichbar oder schwer verständlich sind, d.h. mit für

Wertpapieraufsicht | Asset-Management

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Herr Dr. A. Wölk
Referat WA 36
Fon +49 (0) 2 28 41 08-0
Fax +49 (0) 2 28 41 08-123
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0) 2 28 41 08-0
Fax +49 (0) 2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Seite 2 | 4

den Kunden entsprechend unklaren Produktangaben?

b) Welche Institute verwenden unangemessen viele Fachbegriffe und Abkürzungen, die für durchschnittliche Anleger nicht verständlich sind?

c) Welche Banken nennen nicht die bei bestimmten Anlageprodukten anfallenden Kosten in Euro und Cent direkt im Produktinformationsblatt?

B.

1. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 IFG besteht vorliegend nicht. Ihr Antrag auf Informationszugang wird zwar grundsätzlich von § 1 IFG erfasst. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG sieht vor, dass jedermann gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. Der grundsätzlich bestehende Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG wird vorliegend jedoch von dem Ausnahmetatbestand § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 8 WpHG ausgeschlossen:

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. § 8 WpHG ist eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG.

§ 8 Abs. 1 S. 1 WpHG verbietet den bei der BaFin Beschäftigten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, unbefugt zu offenbaren und zu verwenden. Adressaten des § 8 WpHG sind nicht nur die Beschäftigten der BaFin, sondern auch die BaFin selbst.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alle Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder Dritten liegt. Hierzu zählen insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie persönliche Daten.

Informationen zu möglichen Rechtsverstößen der von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften stellen der Geheimhaltung unterliegende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Die Geheimhaltung dieser Tatsachen liegt auch im Inte-

Seite 3 | 4

resse der Betroffenen. Diese sind nach dem WpHG Verpflichtete und haben ein Geheimhaltungsinteresse an möglichen zu ihnen vorhandenen Informationen.

Somit würden die Antworten Informationen enthalten, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind und daher der Verschwiegenheit gem. § 8 WpHG unterliegen.

Es liegt weder einer der in § 8 Abs. 1 S. 3 WpHG aufgezählten geschriebenen Ausnahmetatbestände noch ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand vor, der die Befugnis zum Offenbaren von grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht nach § 8 WpHG unterliegenden Tatsachen einräumen würde.

Folglich ist der beantragte Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 WpHG ausgeschlossen.

Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass der Antrag auf Informationszugang auch nach § 3 Nr. 1 d) IFG ausgeschlossen ist.

2. Ihr Antrag auf Informationszugang wird vom § 3 Umweltinformationsgesetz nicht erfasst, da die beantragte Auskunft keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betrifft.

3. Weiterhin sind die beantragten Informationen keine gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen, so dass auch eine Auskunft gem. § 1 VIG ausgeschlossen ist.

C.

Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei, § 10 IFG i.V. m. der IFGGebV. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12 in 60439 Frankfurt am Main
oder

Seite 4 | 4

Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Übrigen möchte ich Sie freundlich darauf hinweisen, dass eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse der Auswertung der Informationsblätter auf meiner Internetseite www.bafin.de zu finden ist. Die dort veröffentlichten Informationen lege ich Ihnen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Wölk